

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von Hagsdorf nahmen sich den Mut und gingen dorthin, wo der Geist immer gesehen wurde. Als sie in die Nähe kamen, hörten sie den Geist schon sprechen: „Wo soll ich die Furche hingeben?“ Ein achtzehnjähriger Bursche rief ihm beherzt zu: „Gib' sie hin, wo der Rain ist!“ Darauf dankte der Geist für seine Erlösung und verschwand. Das Grundstück aber heißt seit dieser Zeit „Worain“. — Der auf diese Weise Erlöste hatte nach dem Volksglauben wohl zu Lebzeiten als „Rainschinder“ gefrevelt und konnte deshalb selbst im Grabe keine Ruhe finden.



12. Das Rehberger-Kreuz.

An der Bezirksstraße, die von Perlenbeug nach Marbach führt, steht bei der kleinen Rotte Rehberg, wo die „Holzgasse“ die Straße schneidet, das sogenannte Rehberger-Kreuz, bei dem die 1641 genannte „Gatterläule“ bestand. — Hier war die Übergabestelle der Malefizpersonen an das Perlenbeuger Landgericht. Das Banntaiding von Gottsdorf sagt: „Ob ain durchstreifenter Mann, den man begreift in dem Aigen oder auf unseren Gründen (Säulenstein) umb Diebstahl, den soll der Amtmann gfänklich innenhaben unzt (bis) an den dritten tag und soll den Purkgrafen entbieten, daß er ine fexne (übernehme). Kombt er und fexent ine, gibt der Purkgraf oder der Lantrichter dem Amtmann 72 Pfenning für sein Mühe. Kombt er aber nicht, so fürth man den dieb gehn Rechberg zu der Gatterseulen und ruefft den lantrichter dreimahl. Kombt (er) dann nicht, so bindt man den Dieb mit einem Rueg- oder Strohalm zu der Seulen.“

Hier war auch die Richtstätte des Landgerichtes Perlenbeug für Malefizpersonen, welche mit dem Schwerte hingerichtet wurden, während das Hochgericht in Dimling sich befand, wo heute noch die Galgenleite auf der Karte erscheint. So wurde hier eine Inwohnerin,